



Kinderschutz Ordnung

LTV Bremen

Impressum:

Herausgeber:

Landestauchsportverband Bremen

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Trainer:innen | 4 |
| 3. Beauftragte..... | 4 |
| 4. Grundlagen / Definitionen | 4 |
| 4.1.Verpflichtung zum Hinschauen | 4 |
| 4.2.Kennzeichen sexueller Übergriffe..... | 4 |
| 4.3.Charakterisierung sexualisierter Gewalt | 5 |
| 5. Training und andere Aktivitäten | 7 |
| 5.1.Grundsätzliche Regeln im Umgang miteinander:..... | 7 |
| 5.2.Leitfaden zum Trainingsablauf im Schwimmbad | 7 |
| 5.3.Umkleide- und Duschsituation und das Training in Schwimmbädern | 8 |
| 5.4.Umkleidesituation und die Ausbildung in Freiwasser | 9 |
| 5.5.Umgang mit Sportverletzungen | 10 |
| 5.6.Zusätzliche Empfehlungen für Vereinsfahrten mit Übernachtung | 10 |
| 5.7.Umgang mit Fotos, Medien und sozialen Netzwerken..... | 11 |
| 6. Umgang / Handlungshinweise..... | 12 |
| 6.1.Was mache ich bei einem Verdacht oder einer konkreten Gefährdung: | 12 |
| 6.2.Weitere Empfehlungen und Ratgeber | 13 |

1. Präambel

In Tauchvereinen wird im Rahmen der Kinder- und Jugendausbildung durch engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung des Trainingsangebots und des Vereinsalltags die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützt und Selbstbewusstsein sowie gleichzeitig Achtung und Respekt füreinander vermittelt.

Der organisierte Sport und damit auch der Tauchsport trägt dabei eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven. Dazu gehört auch die Motivation sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Tauchvereine, die sich um Aufklärung und Qualifizierung in diesem Bereich bemühen, Präventionsmaßnahmen bei der Auswahl der Trainer*innen umsetzen und sich für Transparenz im Kinder- und Jugendtauchsport einsetzen, nutzen ihr Potenzial, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Sie geben damit ein Qualitätsversprechen ab und zeigen, dass ihnen das Wohlbefinden der Schutzbefohlenen sehr wichtig ist.

Um es allen Beteiligten zu erleichtern, diesen Forderungen gerecht zu werden und um einerseits eine interessante Tauchausbildung zu gestalten, andererseits aber auch die Belange des Kinderschutzes zu berücksichtigen, soll diese Ordnung dienen. Dabei sollen alle Schutzmaßnahmen kein Misstrauen gegenüber den Ausbilder:innen, Trainer:innenn, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen signalisieren. Sie sollen im Gegenteil dazu dienen, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und sich vor solchen zu schützen.

Berücksichtigung finden auch die vom VDST veröffentlichten Konzepte und Handreichungen, welche hier für eine möglichst einheitliche Gestaltung des Themas Kinderschutz sorgen sollen.

2. Trainer:innen

Um als Trainer:in im Jugendbereich tätig zu sein, müssen neben der Qualifizierung für die sportlichen Unterweisungen folgende Nachweise und Fortbildungen vorliegen, welche mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden müssen:

- VDST Ehrenkodex in der aktuellen Version
- aktuelles, erweitertes Führungszeugnis
- Fortbildung: Teilnahme am Kurs „Kinderschutz - Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (Ausgerichtet vom LSB Bremen; <https://lsb-bremen-bildung.de/vereinsmanagement/termine>, anerkannte LE 4

3. Beauftragte

Die Kinderschutzbeauftragten in der Bremer Sportjugend stehen zur Unterstützung der Vereine bei der Umsetzung von Kinderschutz-Konzepten und als Ansprechpartner für Kinder zur Verfügung.

Kinderschutzbeauftragte des LTV werden vom Vorstand des LTV ernannt. Dabei sollten, wenn möglich, mindestens zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtern ernannt werden.

Namen und Kontaktdaten sind auf der LTV-Homepage veröffentlicht.

4. Grundlagen / Definitionen

4.1. Verpflichtung zum Hinschauen

Zur aktiven Gestaltung des Kinderschutzes ist es unbedingt notwendig, dass alle Mitarbeiter:innen, Trainer:innen in unseren Mitgliedsvereinen bei ihren Angeboten zum Hinschauen sensibilisiert sind. Hilfe für Kinder und Jugendliche gehören zu den Grundsätzen.

Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen.

4.2. Kennzeichen sexueller Übergriffe

Um sexuelle Übergriffe besser erkennen und einschätzen zu können, hier wichtige Kennzeichen:

- Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

- In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.
- Beispiele:
 - Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
 - wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
 - wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
 - sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
 - wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

Wie schwer es für ein Kind ist, sich vor Übergriffen zu schützen, bzw. sich Hilfe zu holen zeigt folgende Zahl: ein Kind muss sich 8-10 mal jemandem anvertrauen, bis ihm geglaubt wird.

4.3. Charakterisierung sexualisierter Gewalt

Bei allen Unterschieden in möglichen Definitionen gibt es wichtige Punkte die jegliche Form von Sexualisierter Gewalt charakterisieren:

- **Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin!**

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!

- **Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus:**

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiter) zustande kommen. Trainer:innen entscheiden über den sportlichen Werdegang und haben aus dieser

Position heraus eine vergleichsweise Macht und Autorität. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Täter:innen die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

- **Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus:**

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

- **Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen:**

Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der `mächtigen` Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

5. Training und andere Aktivitäten

5.1. Grundsätzliche Regeln im Umgang miteinander:

Auf folgende allgemeine Punkte sollte im Umgang miteinander geachtet werden:

- **auf angemessene Umgangsformen achten**
Keine Diskriminierung wegen Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Hautfarbe oder Behinderung
- **einen respektvollen Umgang pflegen**
Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physisch, psychisch oder sexualisierte Gewalt.

Ich lasse zu, dass Andere ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.

Ich unterlasse die Verbreitung von Texten Fotos, Videos und Tonaufnahmen über Medien und sozialen Netzwerken gegen den Willen der betroffenen Personen.
- **keine abfälligen, sexistischen Bemerkungen /Taten tolerieren.**
Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Taten, Bilder, oder Videos erfolgt.
- Auf **zweckmäßige Kleidung** der Betreuer:innen aber auch der Kinder und Jugendlichen achten

Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe ggf. eine Betreuerin oder Betreuer hinzu.

5.2. Leitfaden zum Trainingsablauf im Schwimmbad

Bitte beachten: im gesamten Schwimm- und Umzugsbereich gilt ein Bild- und Videoaufnahmeverbot. Das Benutzen von Handys ist ebenfalls nicht gestattet.

Der Trainingsablauf ist wie folgt aufgeteilt und den Erziehungsberechtigten entsprechend mitzuteilen

1. Kinder werden an einem **definierten Übergabe-Ort** (z.B. im Vorraum des Schwimmbades) in Empfang genommen und auch dort den Erziehungsberechtigten nach dem Training wieder übergeben. Die Personen, welche die Kinder nach Training in Empfang nehmen, müssen dem Trainer:in oder der Aufsichtsperson bekannt sein. Wie die Kinder zum Treffpunkt kommen, bzw. nach dem Training wieder nach Hause, liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.
2. Die Kinder ziehen sich nach Geschlechtern getrennt und selbständig um. Hilfestellung oder Anwesenheit des Trainers/Trainerin oder der Aufsichtspersonen sollten soweit möglich

vermieden werden. Helfen dabei kann z.B. der Verzicht auf Schuhe zum Schnüren oder der Verzicht auf Schmuck oder andere, schwer an- und ausziehende Kleidung.

3. Das Training beginnt unter Anleitung des Trainers/Trainerin, wenn die anwesenden Kinder vollzählig am Beckenrand, bzw. am festgelegten Treffpunkt erschienen sind.
4. Nach Beendigung des Trainings gehen die Kinder selbstständig und nach Geschlechtern getrennt in die jeweiligen Duschen. Die Aufsicht ist nur in Notfällen und wenn möglich durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen oder auf Bitten von Kindern durchzuführen. Trainer:innen duschen getrennt von den Kindern.
5. Nach dem Duschen ziehen sich die Kinder selbstständig um. Siehe Pkt. 2
6. Nach dem Umziehen werden die Kinder am Ausgang der Umkleiden von dem Trainer:in in Empfang genommen und am Übergabeort wieder an die Erziehungsberechtigten übergeben.
7. Der Ablauf ist den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben und zu quittieren.

5.3. Umkleide- und Duschsituation und das Training in Schwimmbädern

- **Die Umkleide- und Duschsituation**

Die Situation in den Umkleiden und den Duschen gilt als besonders sensibel. Nach Möglichkeit sollten die Kinder sich nach Geschlechtern getrennt in Einzelduschen und Einzelkabinen duschen und umziehen. Der/ die Trainer:in sollte sich unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht getrennt von den Kindern duschen und umziehen. Die Aufsichtspflicht wird hier wahrgenommen, wenn sich der/ die Trainer:in in der Nähe und in Hörweite der Kinder befindet (z.B. vor den Duschen oder den Umkleiden wartet). Sollte der/ die Trainer:in die Notwendigkeit sehen, die Umkleide zu betreten, sollte dies von einer gleichgeschlechtlichen Aufsichtsperson geschehen. In jedem Fall darf die Umkleide erst nach vorheriger Ankündigung in folgender Reihenfolge betreten werden: Anklopfen, Ankündigen und nach Erlaubnis eintreten.

Sollte es im Schwimmbad ausschließlich Sammelduschen und -umkleiden geben, sodass der/ die Trainer:in gezwungen ist, mit den Kindern zu duschen und sich umzuziehen, so sollte dies ausschließlich nach Geschlechtern getrennt geschehen. Außerdem sollte man hier Schutzräume für die Kinder schaffen. Diese Schutzräume können sein:

- Einzelkabinen in den Sammelumkleiden und Gemeinschaftsduschen, die ausschließlich den Kindern als Rückzugsort zur Verfügung stehen (z.B. wenn noch weitere Erwachsene in der Umkleide sind).
- Der/ die Trainer:in nutzt die Einzelkabine in der Sammelumkleide für sich und die Kinder ziehen sich gemeinsam in der Sammelumkleide um (bitte nur dann, wenn keine weiteren Erwachsenen die Umkleide nutzen). Der/ die Trainer:in fragt vor dem Verlassen der Kabine, ob alle Kinder angezogen sind und kündigt an, die Kabine zu verlassen. (Das gleiche Prinzip gilt bei Einzelkabinen in der Gemeinschaftsdusche).

- Die Eltern werden darum gebeten, ihren Kindern ein Poncho mitzugeben o.ä. womit sich die Kinder beim Umziehen verhüllen können.
- Der/ die Trainer:in wartet erst bis alle Kinder geduscht, umgezogen und von den Eltern abgeholt sind und duscht danach.

- **Das Training oder die Ausbildung im Schwimmbad**

Beim Training ist es immer wieder notwendig, Hilfestellungen mit Körperkontakt zu geben. Hierbei sollte der/ die Trainer:in das Kind zunächst über die Art der Hilfestellung aufklären (Wobei soll geholfen werden? Wo wird Körperkontakt hergestellt? Was wird gemacht?). Danach sollte der/ die Trainer:in das Kind explizit fragen, ob es damit einverstanden ist, angefasst zu werden. Der Intimbereich ist in jedem Fall eine Tabuzone (Genitalien, Po, Brüste)!

Mobbing, sexualisierte Äußerungen und Handlungen unter den Kindern und Jugendlichen sind nicht zu dulden. Hier müssen im Notfall auch Sanktionen folgen.

Der/ die Trainer:in muss darauf achten, dass keine Foto- oder Videoaufnahmen der Kinder gemacht werden (auch nicht von Eltern!).

5.4. Umkleidesituation und die Ausbildung in Freiwasser

- **Umkleidesituation**

Da es an Tauchgewässern häufig keine Umkleiden gibt, sollte dies vorher mit den Eltern und Kindern besprochen werden. Hier sollten für die Kinder bestmögliche Schutzräume geschaffen werden.

Diese könnten sein:

- Die Eltern halten ihren Kindern beim Umziehen ein Handtuch vor.
- Die Eltern geben den Kindern einen Poncho, Bademantel oder etwas Ähnliches zum Verhüllen beim Umziehen mit.
- Es wird eine provisorische Umkleide, z.B. aus Planen gebaut.

Eine weitere sensible Situation beim Tauchen im Freiwasser ist das Anziehen der Taucheranzüge, die Kinder normalerweise nicht alleine anziehen können. Im besten Falle helfen die Eltern ihren eigenen Kindern beim Anziehen der Anzüge. Ist dies nicht möglich, sollte der/ die Trainer:in oder Tauchausbilder:in vorher um Erlaubnis fragen, ob er/ sie helfen darf. Danach sollte die Hilfestellung schrittweise angekündigt werden. Der Intimbereich gilt hier ebenfalls als Tabuzone! Das gleiche Prinzip gilt bei der Hilfestellung zum Anlegen der Tauchausrüstung.

- **Ausbildung**

Ähnlich wie beim Training müssen auch bei der Ausbildung Hilfestellungen erfolgen. Hier gilt das gleiche Prinzip wie beim Training.

- **Unübersichtliches Gelände und lange Wege**

An Tauchgewässern können die Wege vom Parkplatz zum Einstieg mitunter sehr lang und schlecht zu überblicken sein. Hier müssen für die Kinder klare Regeln aufgestellt werden, wo sie sich aufhalten dürfen, wo ein Treffpunkt ist und wann sich getroffen wird. Am Treffpunkt muss die Anwesenheit kontrolliert werden!

Regeln könnten z.B. sein:

- Jede:r muss sich in Sichtweite der Tauchausbilder:innen aufhalten.
- Kinder dürfen zu dritt und nach vorheriger Abmeldung das Blickfeld der Tauchausbilder:innen verlassen. (Absprechen wohin die Gruppe geht und wann sie zurück ist).
- Kein Kind geht ohne eine:n Tauchausbilder:in ans Gewässer.

Dies gilt in ähnlicher Form auch für das Training im Schwimmbad, da hier die Wege z.T. auch schlecht einzusehen sind (z.B. der Weg von den Umkleiden zur Dusche). Die Kinder werden darauf hingewiesen, dass sie nach Ende des Trainings nicht mehr zum Schwimmbecken gehen dürfen.

5.5. Umgang mit Sportverletzungen

Erste Hilfe muss entsprechend der Ausbildung und unter Beachtung des Selbstschutzes (bspw. Handschuhe) geleistet werden. Bei notwendiger Hilfestellung muss enger und unangemessener Körperkontakt vermieden werden. Möglichst eine zweite Betreuungsperson hinzuziehen. Wenn möglich, ein weiteres dem verunfallten Kind bekanntes Kind (Freund:in) um Trost zu spenden und zur Unterstützung hinzuziehen.

5.6. Zusätzliche Empfehlungen für Vereinsfahrten mit Übernachtung

Auf Vereinsfahrten müssen Betreuer:innen beider Geschlechter mitkommen. Die Kinder schlafen in geschlechtergetrennten Zimmern. Müssen die Betreuer:innen die Zimmer der Kinder betreten, sollte dies nach Möglichkeit getrennt nach dem entsprechenden Geschlecht, zu zweit und nach vorherigem Anklopfen und Ankündigen erfolgen. Wenn Betreuer:innen in den Zimmern der Kinder sind, bleibt die Zimmertür geöffnet. Kein:e Betreuer:in hält sich mit einem Kind alleine in einem geschlossenen Raum auf. Sollte ein Vieraugengespräch erfolgen müssen (z.B. nach einem Regelverstoß oder wenn ein Kind um ein privates Gespräch bittet), findet dies an einem öffentlichen, aber ruhigen Ort statt und der/die Betreuer:in informiert vorher eine:n weitere Betreuer:in darüber.

Des Weiteren gilt bei einer Vereinsfahrt eine Aufsichtspflicht entsprechend des Alters der Mitfahrenden und die Achtung des psychischen und physischen Wohlergehens der Kinder.

5.7. Umgang mit Fotos, Medien und sozialen Netzwerken

Das Benutzen von Fotoapparaten/ Kameras, Smartphones und Handys ist während des gesamten Trainingsbetriebs, innerhalb und außerhalb der Halle, nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen (Notruf; Erreichbarkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigte) können Trainer:innen ein Handy in der Tasche mitführen.

Jegliche Erstellung von Bild- oder Videomaterial im Schwimmbad, besonders in Duschen und Umkleiden sind für Alle untersagt.

Der Einsatz von Kameras oder bilderstellenden Geräten zur Videoanalyse im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ist nur mit einer Einverständniserklärung der Beteiligten/ Erziehungsberechtigten möglich.

| | |
|---|---|
| Bewusste Veröffentlichung von Bildmaterial | Einholen der Einverständniserklärung der abgelichteten Personen /ggf. Erziehungsberechtigte und Absprache der Kleiderordnung für die Fotos. Kommunizieren, welche Fotos gemacht werden. |
| Bei Siegerehrungen oder Ähnlichem | Einholen der Einverständniserklärung der abgelichteten Personen /ggf. Erziehungsberechtigte und Absprache der Kleiderordnung für die Fotos. Kommunizieren, welche Fotos gemacht werden |
| Ungewolltes Erstellen von Bildmaterial | Belehrung aller Beteiligten über den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Die Situation soll unterbunden werden, da Sie gegebenenfalls ein Straftatbestand werden kann. |
| Sportler untereinander und durch Dritte | Belehrung aller Beteiligten über den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Die Situation soll unterbunden werden da Sie gegebenenfalls ein Straftatbestand werden kann. |

6. Umgang / Handlungshinweise

6.1. Was mache ich bei einem Verdacht oder einer konkreten Gefährdung:

- **Verdachtsmomente und Beobachtungen protokollieren**
 - Was?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wer?

- **Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle:**
 - Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur: Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.
 - Beschuldigte Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
 - Beschuldigte Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit einer Beratungsstelle und dem Vorstand zeitnah diskret von Aufgaben entbinden, bzw. aus dem Training entfernen (altersunabhängig) oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Betroffenen und Beschuldigten). Sollte sich der Verdacht nicht erhärten sind entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen zu treffen.
 - Gegenüber dem Betroffenen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
 - Dem Betroffenen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, ermutigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.
 - Keine Informationen von Betroffenen erzwingen oder wiederholt äußern lassen, da mit jeder Wiederholung der Aussage die Nachweisbarkeit der Wahrheit des gesprochenen Worts sinkt.
 - Die Betroffenen und gegebenenfalls Fallmelder über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.
 - Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.

- **Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen:**

- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zur externen Beratungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen.

- **Strafanzeige - Ja oder Nein:**
 - Eine Anzeige kann ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden. Dies sollte nur in Absprache mit den Betroffenen erfolgen.
 - Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Der Erfolg hängt immer auch von der „Durchhaltekraft“ der betroffenen Person, ein Verfahren zu überstehen, ab.
 - Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereiten.

6.2. Weitere Empfehlungen und Ratgeber

| | |
|--|---|
| VDST-Prävention vor sexualisierter Gewalt | https://www.vdst.de/ueber-uns/der-verband/praevention/ |
| VDST-Ehrenkodex | https://www.vdst.de/ueber-uns/der-verband/ehrenkodex/ |
| Bremer Sportjugend | https://www.bremer-sportjugend.de/Ueber_uns/Downloads/Index.aspx |
| Deutsche Sportjugend | https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz |
| Kein Raum für Missbrauch | www.kein-raum-fuer-missbrauch.de |
| Wildwasser | www.wildwasser.de |
| Zartbitter | www.zartbitter.de |